Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

zu dem

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (Stand: 16. März 2015)

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Rentenversicherung ist mit über 50 Millionen Versicherten und mehr als 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie hat die Aufgabe, für über 90 Prozent der aktiven Bevölkerung vor allem eine Absicherung für das Alter zu gewährleisten.

Beitragszahler, also diejenigen, die die laufenden Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung erwirtschaften, finanzieren und tragen, sind in erster Linie die Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung werden im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags an die Krankenkassen (Einzugsstellen) abgeführt. Die zivilrechtliche Anfechtbarkeit von bereits gezahlten und von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanzierten Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen von Insolvenzen bedeutet, dass gezahlte Beiträge zweckentfremdet werden. Statt dafür eingesetzt zu werden, wozu sie bestimmt sind und wofür sie zwangsweise erhoben werden, nämlich die laufenden Ausgaben der Sozialversicherung zu finanzieren, werden sie für die Anreicherung der Insolvenzmasse, also für Zwecke des Privatrechts, in Anspruch genommen. Bestritten werden davon in erster Linie die Kosten des Insolvenzverfahrens. Bleibt noch etwas übrig, wird der verbleibende Betrag unter allen (privaten und öffentlichen) Insolvenzgläubigern aufgeteilt. Die Solidargemeinschaft der Versicherten und Beitragszahler subventioniert auf diese Weise die Durchführung von Insolvenzverfahren, was nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört.

Die Abschaffung der in der Konkursordnung bestehenden Vorrechte unter anderem der Sozialversicherung durch die Insolvenzordnung hat keineswegs zu einer "Gläubigergleichbehandlung" geführt, sondern ist faktisch in eine Benachteiligung der Sozialversicherung umgeschlagen, weil Besonderheiten des Sozialrechts ignoriert werden. Die Sozialversicherung steht als Zwangsgläubigerin in einer völlig anderen Ausgangssituation als andere Gläubigergruppen. So existiert die Rechtsbeziehung zum Beitragsschuldner kraft Gesetzes und kann nicht gekündigt oder auf andere Weise beendet werden, Ansprüche können nicht insolvenzfest abgesichert werden, und die Sozialversicherung bleibt leistungsverpflichtet. Solche Unterschiede zwischen den Gläubigergruppen dürfen, wenn eine Gleichbehandlung angestrebt wird, nicht negiert werden.

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Er verfolgt damit letztlich den Ansatz, bestimmte Gläubigergruppen differenziert zu betrachten und für

einzelne Gläubigergruppen Privilegierungen vorzusehen. Da jedoch diese Privilegierungen nur einzelnen, ausschließlich privaten Gläubigergruppen zugute kommen sollen und weiterhin die Belange der Sozialversicherung ausgeblendet bleiben, verschärft sich an einigen Stellen die bereits bestehende Benachteiligung noch zusätzlich:

So sollen aufgrund gerichtlicher Titel erlangte Zahlungen aus dem Anwendungsbereich der Inkongruenzanfechtung herausgenommen werden. Die Sozialversicherungsträger profitieren davon aber nicht, weil das geltende Recht sie berechtigt und verpflichtet, selbst vollstreckbare Titel zu schaffen. Außerdem sollen Zahlungsvereinbarungen nach der ZPO privilegiert werden, Zahlungsvereinbarungen nach dem SGB IV dagegen nicht. Das führt zu weiteren Wertungswidersprüchen. Was in den Sozialgesetzbüchern als Verhaltensvorgabe für die Verwaltung geregelt ist und dazu dient, Beitragsansprüche gleichmäßig, gerecht und effektiv durchzusetzen, erweist sich im Insolvenzanfechtungsrecht als Nachteil im Vergleich zu anderen Gläubigergruppen.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund dürfen aber die im Referentenentwurf vorgesehenen Privilegierungen einzelner privater Gläubigergruppen die Ungleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Zwangsgläubiger nicht noch vertiefen.
Vielmehr gilt es, diese Ungleichbehandlung, vor allem aber auch die Zweckentfremdung von Beiträgen, zu beenden. Deswegen sollte die Bevorrechtigung im Insolvenzverfahren für die Sozialversicherung – wie sie nach altem Recht bestand – wieder
eingeführt und damit deren wirtschaftliche Gleichstellung mit den privaten Gläubigern
bewirkt werden.

II. Zu einzelnen Vorschriften

1. Änderung des § 131 Absatz 1 InsO (Einschränkung der Inkongruenzanfechtung)

a) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Anfügung von Satz 2

"Eine Rechtshandlung ist nicht allein deshalb nach Satz 1 anfechtbar, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels erwirkt hat." soll erreicht werden, dass Sicherungen und Befriedigungen, die ein Gläubiger durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels erwirkt hat, künftig aus dem Anwendungsbereich der Inkongruenzanfechtung heraus genommen werden. Künftig sollen solche Deckungen nur noch unter den weitergehenden Voraussetzungen des § 130 Absatz 1 InsO anfechtbar sein.

b) Stellungnahme

Berücksichtigt werden ausschließlich gerichtlich erlangte Titel. Damit bleiben die sogenannten "Selbsttitulierer" wie die Sozialversicherungsträger und speziell die Einzugsstellen von der beabsichtigten Privilegierung ausgenommen. Sie können die Gerichte nicht zur Titulierung von Beitragsforderungen in Anspruch nehmen, weil das geltende Recht vorsieht, dass sie als öffentlichrechtliche Körperschaften ihre Titel selbst schaffen bzw. bereits der Beitragsnachweis vollstreckungsfähiger Titel ist (§ 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Vollstreckungserlöse, die Sozialversicherungsträger bzw. Einzugsstellen aufgrund selbsttitulierter Forderungen erzielen, wären damit weiterhin erleichtert anfechtbar.

Damit verschärft die beabsichtigte Änderung die bestehende strukturelle Ungleichbehandlung und Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Zwangsgläubiger noch zusätzlich. Sie privilegiert einzelne Gläubigergruppen zum Nachteil unter anderem der Solidargemeinschaft der Versicherten und Beitragszahler. Soweit im Referentenentwurf ausgeführt wird, dass die Gläubiger einen gewissen Aufwand und ein Kostenrisiko auf sich genommen haben, um ihre Ansprüche gerichtlich und damit vollstreckbar durchzusetzen, gilt dies für die Sozialversicherungsträger bzw. die Einzugsstellen gleichermaßen und stellt keinen Differenzierungsgrund dar. Auch die "Selbsttitulierer" müssen zur Vollstreckung ihrer Forderungen Aufwand und Kosten (z. B. Personal, Ressourcen, Technik) auf sich nehmen. Auch sie haben ein berechtigtes Interesse daran, auf den dauerhaften Vollstreckungserfolg vertrauen zu können. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Aufgabe, die Einnahmen ausnahmslos rechtzeitig und vollständig zu erheben, um eine gesetzliche Verpflichtung (§ 76 SGB IV) handelt, nicht zuletzt im Interesse der Solidargemeinschaft und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit.

c) Vorschlag

Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

Eine Rechtshandlung ist nicht allein deshalb nach Satz 1 anfechtbar, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels erwirkt hat.

2. Änderung des § 133 Absatz 1 bis 3 InsO (Neujustierung der Vorsatzanfechtung)

a) Beabsichtigte Neuregelung

In § 133 Absatz 1 Satz 1 ist vorgesehen, dass sich der Vorsatz des Schuldners künftig darauf bezieht, seine Gläubiger "unangemessen" zu benachteiligen, und dass der andere Teil diesen Vorsatz unangemessener Gläubigerbenachteiligung kennen muss.

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden kongruente Deckungen durch die Herausnahme des Merkmals "drohende" Zahlungsunfähigkeit aus der Vermutungsregel privilegiert. Satz 2 sieht vor, dass die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners nicht allein daraus abgeleitet werden kann, dass

- der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach
 § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder
- der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.

Damit soll klargestellt werden, dass das Ersuchen des Schuldners um eine verkehrsübliche Zahlungserleichterung für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann.

b) Stellungnahme

Aus dem Verweis auf § 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO könnte die Einschränkung abgeleitet werden, dass der Schuldner eine Zahlungsvereinbarung allein mit dem Gerichtsvollzieher im Rahmen laufender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgeschlossen haben muss. Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen der Sozialversicherungsträger bzw. der Einzugsstellen nach § 76 SGB IV wären dann von der vorgesehenen Privilegierung nicht erfasst, so dass sich auch hier das Problem einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung verschiedener Gläubigergruppen zu Lasten der Solidargemeinschaft der Versicherten und Beitragszahler verschärft.

c) Vorschlag

Vorgeschlagen wird, dem neuen Absatz 3 einen klarstellenden Satz 3 anzufügen:

"Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung stehen Zahlungsvereinbarungen nach § 76 Absätze 2 ff. des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch gleich."

3. Ergänzung des § 142 InsO (Bargeschäft)

a) Beabsichtigte Neuregelung

Um die Problematik der Anfechtungen von Arbeitsentgelt zu entschärfen, sollen § 142 InsO folgende Sätze angefügt werden:

"Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt."

Hintergrund der beabsichtigten Regelung sind Divergenzen der arbeits- und zivilrechtlichen Rechtsprechung darüber, für welche Zeiträume Arbeitnehmer wegen des Arbeitsentgelts der Anfechtung und Rückerstattungspflicht unterliegen.

b) Stellungnahme

Der Referentenentwurf weist darauf hin, dass der Begriff "Arbeitsentgelt" im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, d.h. im Sinn des § 14 SGB IV zu verstehen ist. § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV definiert den Begriff des Arbeitsentgelts einheitlich als Bruttolohn. Diesen schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer arbeits- bzw. zivilrechtlich aufgrund des Arbeitsvertrags. Die Abführung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen berührt nur die Frage, wie der Arbeitgeber seine Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegenüber dem Arbeitnehmer erfüllt (BAG GrS 1/00 vom 7. März 2001). Der

Bruttolohnanspruch umfasst also auch den Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Sozialversicherung.

Zur "Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzstand des Arbeitnehmers" (vgl. BT-Drs. 16/6540, S. 2) regelt § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV, dass die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch den Arbeitgeber als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht gilt. Allerdings vertritt der BGH die Auffassung, dass entgegen der eindeutigen gesetzgeberischen Intention der Arbeitnehmerbeitragsanteil der Insolvenzanfechtung unterliegen soll, weil es sich um eine mittelbare Zuwendung des Arbeitsgebers handele (BGH v. 5. November 2009 - IX ZR 233/08, kritisch hierzu: Plagemann, Radtke-Schwenzer in ZIP 2009, 899; Knospe, Die Insolvenzanfechtung von Sozialversicherungsbeiträgen, S. 147ff). Dies kommt im Ergebnis einem "Nichtanwendungserlass" der Regelung des § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch den BGH gleich. Folge ist, dass die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Sozialversicherung nach wie vor entgegen dem Willen des Gesetzgebers im Wege der Insolvenzanfechtung zur Anreicherung der Insolvenzmasse herangezogen werden, obwohl sie vom Arbeitnehmer erwirtschaftet und getragen und zu seiner sozialen Absicherung bestimmt sind.

Die beabsichtigte Neuregelung in § 142 InsO sollte daher zum Anlass genommen werden, ausdrücklich und unmissverständlich klarzustellen, dass das neu definierte Bargeschäftsprivileg auch für die Sozialversicherungsbeiträge gilt. Ohne eine solche Klarstellung ist zu befürchten, dass die insolvenzrechtliche Rechtsprechung ausschließlich den Nettolohn an der beabsichtigten Privilegierung teilnehmen lässt, obwohl Gegenleistung für die Arbeit der Bruttolohn ist. Bestehende Wertungswidersprüche würden zusätzlich verschärft, wenn ein einzelner Lohnbestandteil (wie der Arbeitnehmerbeitragsanteil) trotz seiner zeitnahen Realisierung (durch den Einbehalt des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Lohn innerhalb der Frist des § 142 InsO-E) seiner bestimmungsgemäßen Verwendung für die soziale Absicherung entzogen und stattdessen zur Anreicherung der Insolvenzmasse in Anspruch genommen werden kann. Selbst zu Unrecht geleistete Beiträge sind an denjenigen zu erstatten, der sie getragen hat (§ 26 SGB IV). Es gibt keinerlei Rechtfertigung dafür, die von den Arbeitnehmern erarbeiteten und von ihnen getragenen Beitragsanteile zur Massemehrung zu nutzen und damit dem Vermögen des Insolvenzschuldners (§ 35 InsO) zuzuschlagen.

c) Vorschlag:

In § 134 Abs. 1 InsO sollte als Satz 2 eingefügt werden:

Die Leistung eines Schuldners ist nicht deshalb unentgeltlich, weil sie auf eine öffentlich-rechtliche Forderung geleistet wird, für die keine Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners erbracht wird.

Aus Gründen der Klarstellung wird zudem vorgeschlagen, nach § 143 Abs.1 Satz 1 InsO den folgenden Satz einzufügen:

Der Arbeitnehmerbeitragsanteil am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung gilt als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht und ist nicht anfechtbar.